

Betriebliche Gesundheitsvorsorge: nicht alles ist steuerfrei

Von Obst bis hin zu ergonomischen Büromöbeln – Unternehmer, die ihren Mitarbeitern etwas Gutes tun wollen, haben es aus steuerlicher Sicht einfach. Denn: Alle Maßnahmen des Arbeitgebers für die Gesundheitsvorsorge der Mitarbeiter stellen keinen geldwerten Vorteil dar und sind daher steuer- und sozialversicherungsfrei. Was es dabei dennoch zu beachten gibt, erklärt Diplom-Kaufmann Dr. Michael Kaufmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei der Münsteraner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner.

Wichtig ist, dass Leistungen zur Gesundheitsvorsorge ganz überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht werden. Zu diesen Maßnahmen gehören vor allem ergonomisch sinnvoll gestaltete Arbeitsplätze mit modernen Büromöbeln und Monitoren oder ein Fitnessraum im Unternehmen, der von den Mitarbeitern unentgeltlich genutzt werden kann. Auch täglich frisches Obst und gesunde Getränke sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, die von den Arbeitnehmern nicht versteuert werden müssen.

Vorsicht ist aber beispielsweise bei Yoga- oder Pilateskursen geboten: Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für einen solchen Kurs, erfolgt das nicht im ganz überwiegend betrieblichen Interesse. Daher stellt es grundsätzlich einen steuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil für den Mitarbeiter dar. Es gibt jedoch einen



Foto: Fotolia.de/drubig-photo

Fitnesskurse für Arbeitnehmer können unter bestimmten Auflagen vom Arbeitgeber steuerfrei bezuschusst werden.

jährlichen Steuerfreibetrag in Höhe von 500 Euro pro Arbeitnehmer. Bis zu dieser Grenze können Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zusätzlich zum vereinbarten Gehalt steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Darunter fallen neben eigenen Angebo-

ten des Arbeitgebers auch extern durchgeführte Maßnahmen wie Rückenkurse oder Kurse zur Entspannung und Stressbewältigung. Davon profitieren vor allem kleinere Unternehmen, die keine eigene Gesundheitsförderung anbieten können. Wichtig: Der Zuschuss zu besonderen

Gesundheitskursen im Fitnessstudio oder im Sportverein fällt unter den Steuerfreibetrag, die Übernahme oder Bezuschussung der Mitgliedsbeiträge jedoch nicht. Letztes ist immer steuer- und sozialversicherungspflichtig für den Arbeitnehmer. In jedem Fall lohnt sich für den Arbeitgeber sein Einsatz in der Gesundheitsförderung, denn: In Zeiten des Fachkräftemangels und zunehmender Überalterung der Gesellschaft wird die Gesundheit der qualifizierten Mitarbeiter immer mehr zu einem kostbaren und schutzwürdigen Gut in den Unternehmen. Wer in seine eigenen Mitarbeiter investiert, investiert in die Zukunft.

AUTOR

Dr. Michael Kaufmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner, HLB Dr. Schumacher & Partner



INGENIEURBÜRO
LAUER

NEUER STANDORT
IN COESFELD!

Ihr Partner für CE-Kennzeichnung



Funktionale Sicherheit
Verifikation & Validierung



Betriebsanleitung
Montageanleitung

CE-Kennzeichnung
Risikobeurteilung

Funktionale Sicherheit
Verifikation & Validierung

Betriebsanleitung
Montageanleitung

Ingenieurbüro Lauer • Kupferstraße 20 • 48653 Coesfeld
Tel. 0 25 41 - 970 980 • info@inglauer.de • www.inglauer.de



Haben Sie Fragen zu **Zeitwirtschaft** oder **Entgeltssystemen**, **Managementsystemen**, **Personalbemessung**, **Kostenrechnung**, **Betriebsorganisation**, **Sachverständigen**, **Aus- und Weiterbildung**, **Arbeitsgestaltung**? **Wir können Ihnen helfen!**

**SCHULTE TERHART
SZYMKOWIAK**
Betriebs- & Verwaltungsorganisation
Unternehmensberatung GmbH

Sie erreichen uns ...
Telefon 02871 . 44 222
szymkowiak-gmbh.de